Bentralblatt

fir das

Deutsche Reich.

Berausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In bestehen durch alle Poftanfialten und guchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. Beelin, Freitag, den 22. Januar 1909. 98r. 3.

der neu bearbeiteten Boft- und Gifenbahntarir . 12

1. Ronfulatwefen.

Dem Berweser des Kaiserlichen stonsulats in Nanking, Dolmeticher Krause, ist auf Grund des § 1 des Gesetes vom 4. Mai 1870 in Berbindung mit § 85 des Gesetes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze besindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Gifenbahnwefen.

Bekanntmachung,

betreffend die Berwendung der bisherigen Frachtbriefnufter.

Dit Ernächtigung des Bundesrats wird hierdurch verfügt, daß die in den Anlagen C und liber Eisenbahn-Berkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 vorgeschriebenen Frachtbriefmuster auch nach kinführung der neuen Eisenbahn-Berkehrsordnung vom 17. Dezember 1908 (Reichs-Gesehl. von 1909 E. 93 ff.) noch bis zum 31. März 1910 verwendet werden dürfen.

Berlin, ben 15. Januar 1909.

Das Reiche-Gifenbahnamt.

Schulz.